

Amtliche Bekanntmachung 001/2025

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im weiterbildenden Zertifikatsstudium Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW / Rad- und Fußverkehrsplaner.BW Version 1 vom 12.02.2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 11. Februar 2025 die nachstehende Fassung der Zulassungssatzung für Bewerberinnen und Bewerber des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Rad- und Fußverkehrsplaner*in.BW beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für das weiterbildende Zertifikatsstudium *Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW / Rad- und Fußverkehrsplaner.BW* der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den §§ 2 bis 4 näher geregelten Verfahrens durchgeführt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis eine Woche vor Beginn des Studiums bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein. Die Information zum Beginn des Studiums wird auf der Webseite des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Karlsruhe veröffentlicht.

§ 3 Entscheidungsgrundlagen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist:

- a) ein Hochschulabschluss oder
- b) eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 58 LHG und eine mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung im Bereich Verkehrs-/Mobilitätsplanung oder -Verkehrs-/Mobilitätssteuerung.

Sind die eingereichten Bewerbungsunterlagen unvollständig, erfolgt keine Zulassung.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der 25 Plätze, entscheiden die gemäß § 2 zuständigen Personen nach Maßgabe einer möglichst großen Vielfalt an beruflichen Ausrichtungen der Bewerber und Bewerberinnen und damit zusammenhängend einer möglichst vielfältigen Interaktion verschiedener Berufsrichtungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium über die Zulassung. Über die Frage der hinreichenden fachlichen Affinität entscheiden ebenfalls die nach § 2 zuständigen Personen.

(3) Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht, kann der/die Betreffende am Zertifikatsstudium teilnehmen. Der/die Betreffende ist nicht berechtigt an Prüfungsleistungen des Zertifikatsstudiums teilzunehmen. Er/sie erhält lediglich eine Teilnahmebestätigung ohne Ausweisung von CP.

§ 4 Auswahlkommission

Entsprechend der Regelung in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IWW wird ein Professor bzw. eine Professorin als Leitung für das weiterbildende Zertifikatsstudium *Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW / Rad- und Fußverkehrsplaner.BW* sowie eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor bestellt. Gemeinsam sind sie für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 12.02.2025

In Vertretung der Rektorin

gez.

Prof. Dr.-Ing. Franz Quint (Prorektor für Forschung, Kooperationen & Transfer)

Datum der amtlichen Bekanntmachung: 13.02.2025